



002545/EU XXV.GP
Eingelangt am 18/11/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. September 2013
(OR. en)**

**11370/13
ADD 1**

**PV/CONS 33
SOC 522
SAN 233
CONSOM 132**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3247. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG,
SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)**
vom 20. und 21. Juni 2013 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 10893/13 PTS A 43)

1.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG [erste Lesung] (GA + E)	4
2.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates [erste Lesung] (GA + E)	5
3.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors [erste Lesung] (GA).....	8
4.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../... zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E)	8
5.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung] (GA + E)	9
6.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG [erste Lesung] (GA +E)	10
7.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA +E)...	11

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

**Liste der TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 10889/13 OJ CONS 33 SOC 462 SAN 215
CONSUM 120)**

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

3. Europäisches Semester 2013: Beitrag zur Tagung des Europäischen Rates (27./28. Juni 2013). 16
4. Jugendbeschäftigung 18
6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [erste Lesung] 12
7. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen [erste Lesung] 12
8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen [erste Lesung] 13
9. Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt 19
10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung [erste Lesung] 13
11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen [erste Lesung] 13
12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [erste Lesung] 14
13. Frauen in den Medien: Stärkere Förderung ihrer Rolle als Entscheidungsträger 19

GESUNDHEIT

14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen [erste Lesung] 15
15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG [erste Lesung] 16
16. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [erste Lesung] 16
b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika [erste Lesung]

*

* * *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 19/13 SOC 236 CODEC 794 OC 206

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 AEUV)

Erklärung Österreichs

"Die Richtlinie über elektromagnetische Felder (EMF) dient dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder. Zu diesem Zweck stützt sich diese Richtlinie auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV, der die Rechtsgrundlage für Richtlinien bildet, die Mindestanforderungen im Bereich des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer festlegen.

Artikel 4 Absatz 1 der EMF-Richtlinie verpflichtet Arbeitgeber, Risikobewertungen auf Anfrage öffentlich zu machen, und kann somit nicht als Vorschrift zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer angesehen werden.

Artikel 4 Absatz 1 fällt unter den Titel "Gesundheitswesen"; allerdings ist Artikel 168 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die EMF-Richtlinie.

Die in Artikel 4 Absatz 1 enthaltene Vorschrift ist nicht mit Artikel 153 Absatz 2 AEUV vereinbar und sollte daher aus der EMF-Richtlinie entfernt werden."

Erklärung Deutschlands

"Die Bundesrepublik Deutschland lehnt den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder ab.

Der Richtlinien-Vorschlag lässt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Bewertung von gepulsten elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz als Referenzverfahren nur das im Anhang II genannte "Wichtungsverfahren" ("weighted peak method") zu. Alternative und weniger konservative Bewertungsverfahren ermöglichen jedoch ebenfalls eine zuverlässige sicherheitstechnische Beurteilung technischer Anwendungen in der Praxis und gewährleisten damit einen vergleichbar hohen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

In Deutschland werden solche Bewertungsverfahren bereits erfolgreich seit über 10 Jahren von Unternehmen, Vollzugsbehörden und Berufsgenossenschaften angewendet und gewährleisten einen vergleichbar hohen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Durch die verbindliche Anwendung des "Wichtungsverfahrens" sind künftig negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Anwendung vieler technischer Verfahren (z.B. Widerstandsschweißen, Elektrolyse, Galvanik) nicht auszuschließen, ohne dass mit diesem Verfahren ein Gewinn an Sicherheit für die Beschäftigten verbunden wäre.

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen immer dafür eingesetzt, dass in der Richtlinie auch andere anerkannte Bewertungsverfahren zugelassen werden, die eine sicherheitstechnische Beurteilung der technischen Anwendungen in der Praxis ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten gewährleisten."

2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 20/13 DRS 73 COMPET 219 ECOFIN 276 CODEC 852 OC 230

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der estnischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der bulgarischen, der spanischen und der portugiesischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 AEUV)

Erklärung Bulgariens

"Die Republik Bulgarien unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine neue Rechnungslegungsrichtlinie:

1. Reduzierung des Verwaltungsaufwands/Verwaltungsvereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen;
2. größere Klarheit und bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse;
3. Schutz wesentlicher Bedürfnisse der Nutzer, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden;
4. mehr Transparenz hinsichtlich der von der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen.

Die Republik Bulgarien unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, die Kategorien kleiner, mittlerer und großer Unternehmen und Gruppen in der Europäischen Union vollständig zu harmonisieren.

Sie konnte jedoch der endgültigen Fassung der vorgeschlagenen neuen Rechnungslegungsrichtlinie (Dok. 8328/13) nicht zustimmen, weil die in Artikel 3 Absätze 1 und 4 festgelegten Schwellen für "kleine Unternehmen" und "kleine Unternehmensgruppen" für Bulgarien sehr hoch sind.

Die Republik Bulgarien wäre einverstanden mit dem Vorschlag, die Schwellen für die vorgenannten Kategorien wie folgt abzusenken:

Kleine Unternehmen und kleine Unternehmensgruppen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 2 500 000 EUR (im endgültigen Vorschlag 4 000 000 EUR);
- Nettoumsatz: 5 000 000 EUR (im endgültigen Vorschlag 8 000 000 EUR);
- durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 50.

Das Ersuchen um Absenkung der Schwellen entspricht der derzeitigen Wirtschaftslage in Bulgarien, den Analysen der offiziell veröffentlichten Jahresabschlüsse der tätigen Unternehmen und der Analyse der statistischen Daten und der Informationen, die den Finanzbehörden der Nationalen Agentur für Einnahmen übermittelt wurden. Nach den vorgeschlagenen Indikatoren würden von den 366 000 Unternehmen, die 2011 bestanden, lediglich 5 292 (darunter 756 große und 4 536 mittlere Unternehmen) in die Kategorie der mittleren bzw. der großen Unternehmen fallen. Der relative Anteil der mittleren und der großen Unternehmen an allen tätigen Unternehmen würde bei 1,45 % liegen. Die restlichen 98,55 % würden in die Kategorie der "kleinen Unternehmen" fallen.

Nach Ansicht der Republik Bulgarien würden bei diesem Zuschnitt der Unternehmenskategorien zwei der zentralen Ziele des Richtlinienvorschlags, nämlich wesentliche Bedürfnisse der Nutzer zu schützen, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden, und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands/Verwaltungsvereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen zu erreichen, verfehlt.

Nahezu 99 % aller Unternehmen, die in Bulgarien tätig sind, müssen nunmehr die Regelung anwenden, die lediglich eine begrenzte Offenlegung von Informationen über ihre finanziellen und Eigentumsverhältnisse vorsieht. Bei dieser Regelung erhalten bestimmte Kategorien von Nutzern der in den Abschlüssen enthaltenen Informationen – die Finanzbehörden der Nationalen Agentur für Einnahmen, Kreditinstitute, Investoren, Aktionäre usw. – nicht die erforderlichen Informationen. Kleine Unternehmen müssen diesen Nutzern nun zusätzliche Rechnungslegungsinformationen bereitstellen, was in der Praxis nicht zu der Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen wird, die man sich von der Einführung der Regelung für eine begrenzte Offenlegungspflicht erhofft hat.

Deshalb enthält sich die Republik Bulgarien bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen der Stimme."

Erklärung Estlands

"Estland unterstützt entschieden die wesentlichen Ziele des Vorschlags, u.a.

- 1) Reduzierung des Verwaltungsaufwands für kleine Unternehmen,
- 2) größere Klarheit und bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie
- 3) Schutz der Nutzer der Abschlüsse durch Aufbewahren der erforderlichen Rechnungslegungsinformationen.

Umso größer ist unsere Enttäuschung darüber, dass wir uns in aller Deutlichkeit gegen die endgültige Fassung der Richtlinie aussprechen müssen, die für uns ausgerechnet den erklärtermaßen mit ihr angestrebten Zielen gravierend schaden würde.

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, verbietet die Richtlinie den Mitgliedstaaten, mehr als die auf das Notwendigste beschränkten Informationen in ihren Abschlüssen zu verlangen – und geht dabei so weit, dass die Übereinstimmung mit dem Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes in Frage gestellt wird. Für eine Reihe von Mitgliedstaaten, einschließlich Estland, wo KMU rund die Hälfte der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmachen, stellt dies ein erhebliches Problem dar. Die schwindende Transparenz des wirtschaftlichen Umfelds, die daraus folgt, wird zweifellos das Vertrauen untergraben und Probleme bei der Kapitalbeschaffung nach sich ziehen. Dass die damit gewonnene Verringerung des Verwaltungsaufwands durch den Anstieg anderer Arten von Mitteilungspflichten, Solvenzprobleme, Konkurse und Rechtsstreitigkeiten mehr als aufgewogen würde, ist eine Auffassung, die auch von der estnischen Geschäftswelt geteilt wird. Wir sind der Überzeugung, dass der Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss und dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht auf Kosten von Klarheit und bewährter Rechnungslegungspraxis, sondern durch die Verschlankung der Mitteilungsverfahren und die Integration öffentlicher Datenbanken erfolgen muss.

Der in der Richtlinie gewählte Ansatz ist für uns besonders kontraproduktiv. Während Estland sich bemüht hat, einen eng an die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen IFRS für KMU angelehnten Rechnungslegungsrahmen zu fördern, haben wir parallel dazu auch der Erleichterung des Verwaltungsaufwands durch Innovation und die Abschaffung doppelter Vorlagen große Aufmerksamkeit gewidmet. So haben wir ein Webportal entwickelt, das als einzige Anlaufstelle unter anderem dazu dient, elektronische Jahresabschlüsse vorzubereiten und einzureichen sowie Informationen sowohl zu Steuer- als auch zu Statistikfragen bereithält, und das vom *Weltgipfel der Vereinten Nationen über die Informationsgesellschaft* als weltbeste E-Government-Lösung der letzten zehn Jahre ausgezeichnet und von unseren Unternehmen äußerst positiv aufgenommen wurde.

Dieses gut funktionierende System zugunsten einer Vorgehensweise abzuschaffen, bei der darauf verzichtet wird, einschlägige Finanzinformationen überhaupt einzuholen, oder die gleichen Informationen mehrfach über verschiedene Kanäle eingeholt werden, würde einen Rückschritt im Hinblick auf sämtliche Ziele bedeuten, die mit der Richtlinie verfolgt werden sollen, ebenso wie eine Abweichung von dem, was international als bewährte Praxis gilt. Letzteres ist ein Anliegen, das über Estlands Probleme hinausgeht, mit besorgniserregenden Auswirkungen für den langfristigen Erfolg der gesamten Union."

Erklärung Portugals

"Seit dem Beginn der Verhandlungen hat Portugal auf die negativen Auswirkungen dieses Gesetzgebungsvorschlags hingewiesen, der eine größtmögliche Harmonisierung für kleine Unternehmen vorsieht.

Zwar steht unsere Unterstützung für den Grundsatz einer Senkung der Verwaltungskosten für kleine Unternehmen außer Frage, doch ist die Einführung eines harmonisierten Konzepts für kleine Unternehmen, das eine Schwelle vorsieht, unter die 95 % der portugiesischen Unternehmen fallen, verbunden damit, dass die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben, zusätzliche Unterlagen zu verlangen, außer zu Zwecken steuerlicher Informationen, für unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten eindeutig ungeeignet. Hinzu kommt, dass diese Befreiungen die Transparenz, die Sicherheit und die Glaubwürdigkeit des Abschlusses der Unternehmen für alle Nutzer gefährden können.

Die Umsetzung dieses Textes in innerstaatliches Recht wird zwangsläufig eine Änderung des standardisierten nationalen Rechnungslegungssystems mit sich bringen, das 2010 mit dem Ziel eingeführt wurde, die nationalen Rechnungslegungsstandards mit den verschiedenen Internationalen Rechnungslegungsstandards in Einklang zu bringen und so die Kohärenz der Grundsätze und der Konzepte für die Rechnungsführung der Unternehmen in Portugal aufrechtzuerhalten. Ebenso wird die IT-Plattform, auf der die Unternehmen Informationen bereitstellen, geändert werden müssen.

Daher bedauert Portugal, dass die Alternativlösungen, die von ihm bei den betreffenden Verhandlungen im Hinblick darauf vorlegt wurden, die Bereitstellung von Informationen durch kleine Unternehmen flexibler zu gestalten, im Text nicht berücksichtigt wurden."

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 18/13 TELECOM 70 PI 54 COMPET 204 AUDIO 30 CULT 33
CODEC 792 OC 205

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../... zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 17/13 EURODAC 6 ENFOPOL 101 CODEC 759 OC 193

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimm-enthaltung der maltesischen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV)

Erklärung des Rates

"Der Rat stellt fest, dass die auf Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Zusammenarbeit (Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV) gestützten Änderungen an der Eurodac-Verordnung (Neufassung), soweit sie Verfahren für den Abgleich und die Übertragung von Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gemäß den Artikeln 5, 6, 19 bis 22, 33, 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 43 der Verordnung betreffen, keine Weiterentwicklung von Eurodac-Vorschriften im Sinne der Abkommen darstellen, die die EU mit Dänemark, Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein geschlossen hat, und somit nicht in den Geltungsbereich der vorgenannten Abkommen fallen, die lediglich für Asylangelegenheiten geschlossen wurden (Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist – Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e AEUV). Daher finden die Bestimmungen der genannten Abkommen keine Anwendung auf die oben aufgelisteten Artikel. Nach der Annahme der Eurodac-Verordnung kann die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen für einen Beschluss des Rates unterbreiten, mit dem die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Ergänzung der vorgenannten Abkommen erteilt wird, damit in diese auch die oben aufgelisteten Artikel betreffend Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einbezogen werden."

5. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 14/13 EF 58 ECOFIN 229 CODEC 694 OC 174

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Artikel 458 der Verordnung:

Die an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen würden die Einführung von 27 unterschiedlichen nationalen Ansätzen in Bezug auf die Kernbestandteile des gemeinsamen Regelwerks, wie etwa Eigenmittel, Risikogewichte und Risikolimits, ermöglichen. Außerdem würden in einem Bereich, der dem Verfahren der Mitentscheidung unterliegt und in dem der Kommission üblicherweise Durchführungsbefugnisse übertragen werden, Durchführungsbefugnisse, die nationale Abweichungen von einer EU-Verordnung betreffen, ausschließlich auf den Rat übertragen, während die Kommission ebenso wie die EBA und der ESRB nur noch eine beratende Funktion hätte.

Damit die Vereinbarkeit mit Artikel 114 AEUV gewährleistet ist, muss Artikel 458 Absatz 4 nach Ansicht der Kommission so ausgelegt werden, dass der Rat nach Erhalt eines Vorschlags der Kommission in jedem Fall verpflichtet ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine begründete Entscheidung zu treffen. Der letzte Unterabsatz von Artikel 458 Absatz 4, mit dem die Rechtsposition des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, wenn der Rat es rechtswidrig unterlässt, einen Beschluss zu fassen, darf nicht so ausgelegt werden, dass er den Rat von seiner Verpflichtung entbindet, im Einklang mit Artikel 458 Absatz 4 Unterabsatz 5 zu handeln, d.h. von der Verpflichtung, stets eine begründete Entscheidung zu treffen. Ohne diese begründete Entscheidung des Rates würde der letzte Unterabsatz von Artikel 458 Absatz 4 Abweichungen zulassen, die hinsichtlich der mit der Verordnung erreichten Harmonisierung unverhältnismäßig wären, ohne eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, was im Widerspruch zu Artikel 114 AEUV stünde. Die Kommission behält sich daher vor, den Gerichtshof anzurufen, falls der Rat die ihm durch Artikel 458 Absatz 4 auferlegten rechtlichen Verpflichtungen außer Acht lässt, was insbesondere für den Fall gilt, dass der Rat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine begründete Entscheidung zu treffen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In einer künftigen Erklärung wird zu gegebener Zeit dargelegt, warum wir dagegen stimmen."

6. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG [erste Lesung] (GA +E)**

PE-CONS 15/13 EF 59 ECOFIN 230 CODEC 695 OC 175

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV)

Erklärungen der Kommission

"Artikel 133 Absatz 14 der Richtlinie:

Die Kommission bedauert im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Übertragung verbindlicher Streitbeilegungsbefugnisse auf die EBA hinsichtlich höherer Puffer-Anforderungen, die von einer nationalen Behörde festgesetzt werden, die Tatsache, dass einer Empfehlung der Kommission das gleiche Gewicht beigemessen wird wie einer Empfehlung des ESRB; hierdurch wird das angemessene institutionelle Gleichgewicht zwischen dem ESRB und der Kommission nicht zum Ausdruck gebracht."

"Artikel 162 Absatz 1 der Richtlinie:

Nach Ansicht der Kommission steht Artikel 162 Absatz 1 nicht im Einklang mit Artikel 260 Artikel 3 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, "Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen". Da die Kommission diese Bestimmung des Vertrags dahin gehend auslegt, dass sie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, der Kommission alle auf die Umsetzung einer Richtlinie abzielenden Maßnahmen mitzuteilen, wird sie von den Mitgliedstaaten verlangen, dass diese ihr alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die erforderlich sind, um der CRD IV nachzukommen."

Erklärung Österreichs

"Nach österreichischem Verfassungsrecht sind derzeit Verwaltungsgeldstrafen in der in Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e und in Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g der CRD vorgesehen Höhe nicht zulässig. Daher können wir uns derzeit nicht zur Umsetzung dieser Bestimmung verpflichten, da zu dieser Umsetzung eine Änderung des Verfassungsrechts erforderlich wäre. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob eine derartige Änderung der Verfassung verabschiedet werden wird."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG;
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In einer künftigen Erklärung wird zu gegebener Zeit dargelegt, warum wir dagegen stimmen."

7. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, der Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung] (GA +E)**

PE-CONS 3/13 FRONT 3 COMIX 24 CODEC 79 OC 20

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 AEUV)

Erklärung Sloweniens

"Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Zusage, die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (2011/0051 (COD)) voll und ganz umzusetzen. Gleichzeitig möchte sie aber auf die möglichen Folgen der Änderung von Artikel 21 Buchstabe d des Schengener Grenzkodex und von Artikel 22 des Übereinkommens hinweisen.

Die bestehende Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zu melden, stellt eine wesentliche Verbindung zwischen einem Drittstaatsangehörigen und einem Mitgliedstaat dar. Durch die Änderung der obengenannten Artikel wird aus dieser Verpflichtung eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diese Frage in ihrem einzelstaatlichen Recht zu regeln. Wir sind der Meinung, dass sich nicht harmonisierte Vorschriften in den Mitgliedstaaten ungünstig auf die Steuerung der Migrationsströme und folglich auf das Niveau der inneren Sicherheit in den Mitgliedstaaten und der Union auswirken könnten."

Erklärung Ungarns

"Ungarn betrachtet die Änderungen des Schengener Grenzkodexes als eine rechtzeitige und wichtige Entwicklung sowie als wertvolle Ergänzung der Instrumente, die den Mitgliedstaaten beim Schutz und der Verwaltung der Außengrenzen der Union zur Verfügung stehen. Im Laufe der Beratungen hat Ungarn aktiv durch bedeutende Vorschläge zu dem Text beigetragen.

Im Zusammenhang mit einigen den Inhalt bilateraler Abkommen mit Drittstaaten betreffenden Bestimmungen im Text – insbesondere in Anhang VI – des vom Vorsitz auf die Tagesordnung des Rates gesetzten Verordnungsentwurfs hat Ungarn jedoch Bedenken hinsichtlich der Änderung bestehender bilateraler Abkommen, die sich nachteilig auswirken kann auf die bereits laufende Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei den Grenzkontrollen, die sich auf vor kurzem geschlossene und fertiggestellte bilaterale Abkommen stützt."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0061 (COD)

– Sachstandsbericht

8040/12 SOC 224 MI 193 COMPET 168 CODEC 833

+ COR 1

10430/13 SOC 419 MI 496 COMPET 396 CODEC 1318

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

+ ADD 1 COR 2

+ ADD 1 COR 3

Dieser Punkt wurde unter "Sonstiges" aufgenommen.

Der Rat nahm den Sachstandsbericht in Dokument 10430/13 und den dazugehörigen Addenda zur Kenntnis.

7. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2005/0214 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

13857/1/07 SOC 368 CODEC 1062 REV 1

+ REV 1 COR 1

10890/13 SOC 463 ECOFIN 543 CODEC 1444

+ ADD 1

+ ADD 2

Der Rat erzielte Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 11459/13 wiedergegebenen Richtlinienentwurf.

Griechenland, Zypern, Malta und die Slowakei erhielten ihre sprachlichen Vorbehalte aufrecht. Malta und das Vereinigte Königreich hielten an ihren Parlamentsvorbehalten fest. Der Rat und die Kommission gaben eine Erklärung für das Ratsprotokoll (siehe Dok. 10890/13 ADD 2) ab.

Erklärung des Rates und der Kommission

"Diese Richtlinie sieht keinen Erwerb oder Erhalt von Zusatzrentenansprüchen der Arbeitnehmer vor, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats zu- und abwandern. Den Mitgliedstaaten wird jedoch nahegelegt, dafür zu sorgen, dass die Versorgungsanwärter, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats ihre Beschäftigung wechseln, und diejenigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten Gebrauch machen, gleich behandelt werden."

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0295 (COD)

– Sachstandsbericht

15865/1/12 SOC 902 FSTR 70 CADREFIN 455 REGIO 122

CODEC 2594 REV 1

10896/13 SOC 465 FSTR 59 CADREFIN 139 REGIO 124 CODEC 1446

Der Rat nahm den in Dokument 10896/13 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Dreizehn Delegationen äußerten sich zur fakultativen/obligatorischen Beteiligung an dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen. Während eine Gruppe, bestehend aus sechs Mitgliedstaaten und der Kommission, den ursprünglichen Vorschlag (obligatorische Beteiligung) verteidigte, bekräftigte eine andere Gruppe, bestehend aus vier Mitgliedstaaten, ihren Standpunkt zugunsten einer fakultativen Beteiligung am Fonds. Eine dritte Gruppe aus drei Mitgliedstaaten zeigte sich flexibel, zwei der Mitgliedstaaten würden jedoch eine obligatorische Beteiligung vorziehen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die dafür eintraten, dass der Fonds von allen in Anspruch genommen werden kann, drängten auf eine baldige Lösung.

10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0269 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

15440/11 SOC 867 ECOFIN 678 FSTR 56 COMPET 440 CODEC 1672

10895/13 SOC 464 ECOFIN 544 FSTR 58 COMPET 455 AGRI 381

CODEC 1445

Der Rat führte anhand des Vermerks des Vorsitzes (Dok. 10895/13) eine öffentliche Aussprache über die Zukunft des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung, die in Dokument 11484/13 wiedergegeben ist.

11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0299 (COD)

– Sachstandsbericht

16433/12 SOC 943 ECOFIN 708 DRS 130 CODEC 2724

10422/1/13 SOC 417 ECOFIN 453 DRS 110 CODEC 1314 REV 1

Dieser Punkt wurde unter "Sonstiges" aufgenommen.

Der Rat nahm den in Dokument 10422/1/13 REV 1 wiedergegebenen Sachstandsbericht und die Erklärung mehrerer Delegationen zur Kenntnis.

Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Ungarns, Lettlands, der Niederlande, der Tschechischen Republik, des Vereinigten Königreichs, Schwedens und der Slowakei

"Die Kommission hat am 14. November 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen angenommen. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie, die darauf abzielt, das ernste Problem der unterdurchschnittlichen Vertretung von Frauen in Schlüsselpositionen der Wirtschaft anzugehen, würde für die Leitungsgremien börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts ein quantitatives Ziel von 40 % bis zum Jahr 2020 (bzw. 2018 im Fall von öffentlichen Unternehmen) vorgegeben. Zur Erreichung dieses Ziels wären die Unternehmen unter anderem verpflichtet, Verfahrensregeln für die Auswahl und Ernennung nicht geschäftsführender Mitglieder der Aufsichtsräte einzuführen.

Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in Europa faire Chancen für Frauen in nicht geschäftsführenden Positionen gefördert werden müssen und sollten. Frauen stoßen im Laufe ihres Berufslebens auf viele Hindernisse, die unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter inakzeptabel sind. Diese Hindernisse stehen auch einer optimalen Nutzung des Potenzials qualifizierter Arbeitskräfte im Wege.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass es im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die Unterschiede beim Unternehmensrecht und den Rechten der Unternehmensführung Sache der Mitgliedstaaten ist, einen eigenen nationalen Ansatz zu finden, um dieses Ziel zu erreichen. Viele Mitgliedstaaten erwägen auf nationaler Ebene die Einführung verschiedener, ihrem jeweiligen System entsprechender Maßnahmen unterschiedlicher Art auf einer freiwilligen, gegebenenfalls auch auf einer rechtlichen Grundlage, um die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in leitenden Gremien zu erleichtern; in einigen Ländern sind solche Maßnahmen bereits eingeführt.

Deshalb weisen wir erneut darauf hin, dass zielgerichtete Maßnahmen in diesem Bereich auf nationaler Ebene ausgearbeitet und umgesetzt werden müssen. Wir wenden uns gegen die Annahme rechtlich verbindlicher Vorschriften in Bezug auf Frauen in Leitungsgremien von Unternehmen auf europäischer Ebene."

12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2008/0140 (COD)

– Sachstandsbericht

11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246

10039/13 SOC 369 JAI 422 MI 447 FREMP 71

Dieser Punkt wurde unter "Sonstiges" aufgenommen.

Der Rat nahm den in Dokument 10039/13 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0366 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

18068/12 SAN 337 MI 850 FISC 206 CODEC 3117

10382/13 SAN 196 MI 495 FISC 117 CODEC 1308

Der Rat einigte sich auf der Grundlage des Textes in Dokument 10382/13 in der auf seiner Tagung geänderten Fassung (die endgültige Fassung ist in Dokument 11483/13 wieder-gegeben) auf eine allgemeine Ausrichtung, wobei Polen, die Tschechische Republik, Bulgarien und Rumänien ankündigten, dass sie gegen den Text stimmen würden.

Der Rat nahm ferner die im Folgenden wiedergegebene Erklärung Schwedens bzw. Frankreichs zur Kenntnis, die in das Ratsprotokoll aufgenommen werden sollen.

Erklärung Schwedens

"Schweden unterstützt nachdrücklich die obligatorischen Gesundheitswarnungen auf Tabak-verpackungen, jedoch könnte sich die vorgeschlagene Vergrößerung dieser Warnungen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der schwedischen Verfassung als äußerst problematisch erweisen.

Die Umsetzung einer Richtlinie mit Gesundheitswarnungen, die größer sind als die Warnungen nach der gegenwärtigen Richtlinie (2001/37/EG), könnte gegen die schwedische Verfassung verstößen.

Infolgedessen ist es in Bezug auf die Bestimmungen zur Größe der Gesundheitswarnungen (Artikel 8 und 9 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 6 der vorgeschlagenen Richtlinie) nicht sicher, ob und wie Schweden die Richtlinie umsetzen kann. Schweden wird in jedem Fall mehr Zeit für die Umsetzung der Richtlinie benötigen. Derzeit werden die Bestimmungen der schwedischen Verfassung in Bezug auf Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung im Hinblick auf Warnungen, Angaben des Inhalts und ähnliche Produktinformationen überprüft."

Erklärung Frankreichs

"Frankreich begrüßt es, dass der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 21. Juni Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zur Tabakrichtlinie erzielt hat, die eine äußerst wichtige Gesundheitsfrage betrifft. Es bedauert jedoch, dass es zum derzeitigen Zeitpunkt keine Einigung über die Ausnahme elektronischer Zigaretten von der Richtlinie gegeben hat.

Zwar sollte in Erwägung gezogen werden, EU-Vorschriften für dieses neue Produkt auszu-arbeiten, es wäre jedoch verfrüht, bereits jetzt – ohne dass alle erforderlichen Forschungs-arbeiten zu all seinen Auswirkungen zur Verfügung stehen – einen Standpunkt festzulegen, wonach es rechtlich als Arzneimittel gilt. Es liegen derzeit keine wissenschaftliche Studien über die mittel- und langfristigen Auswirkungen dieses Erzeugnisses und die Verbrauchs-muster vor.

Frankreich fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass Studien durchgeführt werden, ehe auf EU-Ebene ein Beschluss über Vorschriften in Bezug auf dieses Erzeugnis gefasst wird."

15. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0192 (COD)

- Sachstandsbericht

12751/12 PHARM 60 SAN 176 MI 508 COMPET 513 CODEC 1946

+ REV 1 (it)

10452/13 PHARM 31 SAN 201 MI 498 COMPET 401 CODEC 1321

Der Rat nahm den in dem obengenannten Dokument enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

16. a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0266 (COD)

14493/12 PHARM 71 SAN 215 MI 597 COMPET 600 CODEC 2305

+ COR 1

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0267 (COD)

14499/12 PHARM 72 SAN 216 MI 598 COMPET 599 CODEC 2312

+ COR 1

- Sachstandsbericht

11051/13 PHARM 34 SAN 221 MI 553 COMPET 472 CODEC 1487

Der Rat nahm den in dem obengenannten Dokument enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

3. **Europäisches Semester 2013: Beitrag zur Tagung des Europäischen Rates (27./28. Juni 2013)**

- Orientierungsaussprache

10367/13 SOC 407 ECOFIN 442 EDUC 188

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz erstellten Fragebogens (Dok. 10367/13) eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester, insbesondere über die länderspezifischen Empfehlungen.

Der Rat begrüßte im Allgemeinen den umfassenden Ansatz der Kommission bei den Empfehlungen. Die Minister hielten die länderspezifischen Empfehlungen für ein nützliches Instrument, wenn es darum geht, Leitlinien für die politischen Antworten auf die wichtigsten Herausforderungen im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Sicherheit vorzugeben. Die Minister wiesen darauf hin, dass Strukturreformen Zeit bräuchten, um ihre Wirkung zu entfalten, und dass sie mit einer allgemeinen Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen einhergehen müssen; den Mitgliedstaaten solle genügend Raum gelassen werden, um diese Reformen auszuhandeln und umzusetzen.

- a) **Entwurf der an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen für 2013, einschließlich der Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) (Entwurf einer Erläuterung)**
- Billigung
10345/13 UEM 143 ECOFIN 437 SOC 401 COMPET 384 ENV 490 EDUC 186
RECH 221 ENER 243
 - 10399/13 UEM 150 ECOFIN 448 SOC 413 COMPET 398 ENV 497
EDUC 193 RECH 227 ENER 247
 - 10400/13 UEM 151 ECOFIN 449 SOC 414 COMPET 399 ENV 498 EDUC 194
RECH 228 ENER 248
 - 10662/1/13 UEM 211 ECOFIN 521 SOC 449 COMPET 434 ENV 533
EDUC 224 RECH 259 ENER 278 REV 1

Der Rat billigte die beschäftigungsspezifischen und sozialpolitischen Aspekte der Empfehlungen (siehe Dok. 10662/1/13) sowie das Begleitdokument mit den Erläuterungen (Dok. 10399/13).

Für einen Antrag Rumäniens wurde ein Kompromiss gefunden, was zu einer geringfügigen Änderung führte. Ungarn gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab.

Erklärung Ungarns

Empfehlungen zum nationalen Reformprogramm 2013

"Ungarn hegt nach wie vor ernste Bedenken gegen seine länderspezifischen Empfehlungen und kann diese nach jetzigem Stand nicht billigen. Diese Bedenken richten sich in erster Linie gegen jegliche Bezugnahme auf die Unabhängigkeit der Justiz. Es gibt aber auch Bedenken im Zusammenhang mit Empfehlungen zu regulierten Energiepreisen, zur Besteuerung und zum Unternehmensumfeld. Ungarn wird diese Fragen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 21. Juni 2013 ansprechen.

Was die Empfehlungen anbelangt, die in die Zuständigkeit des EPSCO-Rates fallen, kann Ungarn der Empfehlung Nr. 4 nicht zustimmen, in der gefordert wird, dass es "*die Dominanz der Regelung für öffentliche Arbeiten [...] verringert*".

Ungarn verfolgt vornehmlich das Ziel, die Zahl der Arbeitsplätze im Privatsektor zu erhöhen und gleichzeitig kurzfristig die Beschäftigung der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu fördern, bis die Nachfrage am Arbeitsmarkt und das Wirtschaftswachstum wieder anziehen. Die Regelung für öffentliche Arbeiten bringt den am stärksten benachteiligten Personen – Langzeitarbeitslosen mit geringer Qualifikation – Beschäftigung statt Abhängigkeit von Sozialleistungen. Diese Arbeitskräfte wären nicht in der Lage, unverzüglich eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sich in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren und den Erwartungen des offenen Arbeitsmarkts gerecht zu werden.

Die Regelung für öffentliche Arbeiten kurzfristig zu verringern hätte schwerwiegende negative Folgen für diese Menschen und würde die bislang erreichten Erfolge wie die Wiedereingliederung von mehr als 20 000 Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt in Frage stellen.

Ungarn ist sich der Bedeutung aktivierender Maßnahmen im Rahmen der Regelung für öffentliche Arbeiten bewusst und ist daher bestrebt, die bereits vorhandenen aktivierenden Elemente zu verstärken und auszubauen. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2013 wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten der Teilnehmer zu entwickeln."

b) Prüfung der nationalen Reformprogramme für 2013 und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2012

- Billigung der Stellungnahmen des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz
10397/13 SOC 412 ECOFIN 447 EDUC 192
10222/13 SOC 389 ECOFIN 421 FSTR 53 EDUC 182 SAN 184

Der Rat nahm die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und die des Ausschusses für Sozialschutz an, die in den obengenannten Dokumenten wiedergegeben sind.

c) Bewertung des Pakets der Empfehlungen des Rates für 2013 hinsichtlich Querschnittsfragen

- Berichte des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz
10370/13 SOC 408 ECOFIN 443 EDUC 189
10343/13 SOC 399 ECOFIN 435 EDUC 185

Der Rat nahm Kenntnis von dem Bericht des Beschäftigungsausschusses und dem des Ausschusses für Sozialschutz, die in den obengenannten Dokumenten wiedergegeben sind.

d) Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich und Leistungsvergleichswerte

- Billigung des vom Beschäftigungsausschuss vorgeschlagenen Leistungsanzeigers
10373/1/13 SOC 409 ECOFIN 444 EDUC 190 REV 1

Der Rat billigte den vom Beschäftigungsausschuss ausgearbeiteten Anzeiger, der in dem obengenannten Dokument wiedergegeben ist.

4. Jugendbeschäftigung

- Orientierungsaussprache
10375/13 SOC 410 ECOFIN 445 EDUC 191 JEUN 58
+ COR 1
+ COR 2

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache auf der Grundlage des Fragebogens des Vorsitzes.

Die Minister unterstützten ein zügiges Vorgehen im Anschluss an die Empfehlung des Rates bezüglich einer Jugendgarantie, indem konkrete Pläne entwickelt werden, die in allen Mitgliedstaaten umzusetzen sind, und die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche 2014 und 2015 vorfinanziert werden. Ferner vereinbarten die Minister, die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU durch EURES zu unterstützen.

9. Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt

- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates
10899/13 SOC 466 ECOFIN 545

Der Rat nahm die in dem obengenannten Dokument enthaltenen Schlussfolgerungen an. Der endgültige Wortlaut der Schlussfolgerungen ist in Dokument 11487/13 wiedergegeben.

13. Frauen in den Medien: Stärkere Förderung ihrer Rolle als Entscheidungsträger

- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates
10665/13 SOC 451 EDUC 225 AUDIO 69 TELECOM 161 CONSUM 105
CULT 71 ECOFIN 522 DRS 112

Der Rat nahm die in dem obengenannten Dokument enthaltenen Schlussfolgerungen an. Der endgültige Wortlaut des Textes ist in Dokument 11470/13 wiedergegeben.
